



EN 179  
EN 1125  
EiTVTR

**DORMA**

**Neue  
Normen**

für  
**Türen in Rettungswegen**

**CE**

## Übersicht aktuelle Vorschriftenlage „Türen in Rettungswegen“ EN 179, EN 1125, prEN 13633, prEN 13637, DIBt-Richtlinie EItVTR

Aktuell gibt es einige Änderungen in den bauordnungsrechtlichen Anforderungen zur Ausstattung von Türen in Rettungswegen.

Im folgenden werden diese Änderungen und deren Auswirkungen dargestellt und erklärt.

### Rechtsgrundlagen

Die Landesbauordnungen unterscheiden zwischen geregelten, nicht geregelten und sonstigen Bauprodukten. Geregelte und nicht geregelte Bauprodukte dürfen verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit in dem für sie geforderten Übereinstimmungsnachweis bestätigt ist und sie deshalb das Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) tragen.

Geregelte Bauprodukte entsprechen den in den Bauregellisten A Teil 1 und B Teil 1 bekanntgemachten technischen Regeln oder weichen von ihnen nicht wesentlich ab. In der Bauregelliste A Teil 1, 6 Türen und Tore bzw. Bauregelliste B Teil 1, 1.6 Türen und Tore sind folgende Bauprodukte, Technische Regeln, Übereinstimmung- und Verwendbarkeitsnachweise genannt.

Bauregelliste	Bauprodukt Lfd. Nr.	Technische Regeln	Datum	Ü-Nachweis	Verwendbarkeitsnachweis	Seite
A	6.19	Elektrische Verriegelungssysteme für Türen in Rettungswegen EItVTürRettWegRL:	1997.12,	ÜHP,	P	7
B	1.6.2	Notausgangsverschlüsse mit Drücker oder Stoßstange EN 179:	2002.06,	ÜHP,	P	3
	1.6.3	Paniktürverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange EN 1125:	2002.06,	ÜHP,	P	4

Zu prEN 13633 und prEN 13637 siehe Seite 7.

## Harmonisierte Produktnormen für Bauprodukte – EN 179

Norm	Beschreibung	
EN 179	Notausgangsverschlüsse mit Drücker oder Stoßplatte für Türen in Rettungswegen	seit April 2003 CE-Kennzeichnung notwendig

Ein Notausgangsverschluss gemäß EN 179 ist ein Mechanismus, der für Gebäude geeignet ist, in denen aller Wahrscheinlichkeit nach bei einer Gefahrensituation keine Panik entsteht. Notausgangsverschlüsse sollten eine sichere und effektive Flucht durch eine Tür mittels eines einzigen Handgriffs zur Entriegelung des Fluchttürverschlusses gewährleisten. Die vorherige Kenntnis der Funktionsweise des Verschlusses darf für dessen schnelle Bedienung erforderlich sein.

Der Verschluss sichert die geschlossene Tür. Er besteht aus einem Sperrelement (auch mehreren Sperrelementen), welcher in das Sperrgegenstück im umgebenden Türrahmen oder Fußboden eingreift.

Das Sperrelement wird über die Betätigung des Türdrückers oder der Stoßplatte abwärts bzw. in Fluchtrichtung freigegeben.

**Hinweis: Notausgangsverschlüsse sind nicht als Paniktürverschlüsse geeignet!**

Klassifizierungsschlüssel der Verschlüsse:  
Siehe bei EN 1125 nächste Seite



## Harmonisierte Produktnormen für Bauprodukte – EN 1125

Norm	Beschreibung	
EN 1125	Panikbeschläge mit horizontaler Stange für Türen in Rettungswegen	seit April 2003 CE-Kennzeichnung notwendig

Ein Paniktürverschluss gemäß EN 1125 ist ein Mechanismus, der für Gebäude geeignet ist, in denen bei einer Gefahrensituation der Ausbruch einer Panik zumindest wahrscheinlich ist. Ziel ist die sichere Fluchtmöglichkeit mit minimaler Anstrengung und ohne vorherige Kenntnis des Fluchttürverschlusses.

Auch bei gegebenem Druck auf die Tür (Vorlast) müssen Panikverschlüsse sicher entriegeln.

Der Verschluss verriegelt die geschlossene Tür. Er besteht aus einem Sperrelement (auch mehreren Sperrelementen), welcher in das Sperrgegenstück im umgebenden Türrahmen oder Fußboden eingreift.

Das Sperrelement wird über die Bewegung der horizontal auf der Innenseite der Tür angeordneten Betätigungsstange in Fluchtrichtung und/oder in einem Bogen nach unten freigegeben. Die Freigabefunktion muss an jeder Stelle der wirksamen Länge der Betätigungsstange gegeben sein.

**Hinweis: Paniktürverschlüsse eignen sich auch für Notausgänge.**

Klassifizierungsschlüssel der Verschlüsse:

	3	7	6	1	1	4	2	2	A/B
Category of use									
Durability									
Door mass									
Fire resistance									
Safety									
Corrosion resistance									
Security									
Projection of bar									
Type of bar operation									



## Auszüge aus den Normen EN 179 und EN 1125

Norm	EN 179	EN 1125
Titel	Schlösser und Baubeschläge – Notausgangsverschlüsse mit Drücker oder Stoßplatte – Anforderungen und Prüfverfahren	Schlösser und Baubeschläge – Paniktürverschlüsse mit horizontaler Befestigungsstange – Anforderungen und Prüfverfahren
Öffnen unter Last	Maximal 70 N	Maximal 80 N
Öffnungskraft mit Vorlast	Keine Prüfung unter Last vorgesehen	Maximal 220 N bei einem Druck von 1.000 N auf die Tür (Simulation einer Paniksituation)
Betätigungselement	Drücker oder Stoßplatte	Horizontale Betätigungsstange (Griffstange oder Druckstange) über mindestens 60 % der Türbreite
Widerstand der Betätigungselemente gegen Mißbrauch (Vandalismus)	Maximal 1.000 N in Zugrichtung des Drückers, Maximal 500 N in/entgegen der Betätigungsrichtung	Maximal 1.000 N in jeder Richtung auf die Stange wirkend
Nutzungskategorie	Hohe Benutzungsfrequenz	
Dauerfunktionstüchtigkeit	100.000 oder 200.000 Prüfzyklen (je nach Beanspruchungsklasse)	
Feuer-/Rauchschutztüren	Eignung wird durch die Klasse 1 im Klassifizierungsschlüssel bestätigt	
Gefahrensicherheit/Personenschutz	Das Produkt erfüllt eine kritische Sicherheitsfunktion	
Korrosionsverhalten	Hohe Beständigkeit (96 Stunden Salzsprühnebel)	
Einbruchschutz	Zuhaltung bis zu Kräften zwischen 1.000 N und 3.000 N (je nach Kategorie)	Zuhaltung bis zu Kräften von 1.000 N
Betätigungselement	Überstand des Beschlages: max. 150 mm oder geringer Überstand (max. 100 mm)	Breite: mindestens 60 % der Türbreite Überstand des Beschlages: max. 150 mm oder geringer Überstand (max. 100 mm)
Kennzeichnung	Nummer der EN und Klassifizierung auf Produkt	
Konformitätsnachweis	Prüfung durch unabhängiges Institut; Konformitätszertifikat durch Zertifizierungsstelle und Herstellererklärung	
Aufgaben der Zertifizierungsstelle	1. Erstprüfung 2. Erstinspektion des Herstellwerkes 3. Laufende Überwachung, Beurteilung und Genehmigung der werkseigenen Produktionskontrolle	
Anfangs-Typprüfung	Periodische Auditprüfung: halbjährlich und jährlich	
CE-Kennzeichnung	Zulässig, wenn Norm harmonisiert ist und die Konformität nachgewiesen wurde	



elektrische Verriegelung (Ruhestromprinzip) der Tür im Rettungsweg, womit ein zweiter Handgriff zur Öffnung der Tür benötigt wird.

Somit dürfen Türen in Rettungswegen nur mit Verschlüssen gemäß EN 179 und EN 1125 ausgestattet werden.

Als zusätzliche Sicherung darf nur eine elektrische Verriegelung nach EltVTR angebaut werden, sogenannte Fluchtwegsicherungs- oder Rettungswegsysteme.

Türen in Rettungswegen müssen grundsätzlich mit einem Handgriff zu öffnen sein, jedoch ist bei zusätzlicher Verwendung einer elektrischen Verriegelung nach EltVTR die Betätigung des Nottasters erlaubt. (Dieses wurde bereits 1989 mit dem Mustererlass „bauaufsichtliche

Anforderungen an elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen“ und der Erlässe/Anweisungen der Bundesländer an ihre Baubehörden, rechtskräftig umgesetzt).

Die europäische Normung stellt aber auch hier eine harmonisierte Version dieser Richtlinie in Aussicht. In den Normen EN 179 und EN 1125 ist ein Verweis, dass bei zusätzlicher Anforderung an die Sicherheit von Türen in Rettungswegen, die Norm prEN 13633 und prEN 13637 herangezogen werden können. Jedoch wird die Einführung dieser Normen voraussichtlich erst im Jahr 2006 liegen.

Diese Normen werden die EltVTR als technische Regeln der Bauregelliste ablösen:

prEN 13633	Elektrisch gesteuerte Paniktürverschlüsse	Voraussichtliche Fertigstellung 2006
prEN 13637	Elektrisch gesteuerte Notausgangverschlüsse	Voraussichtliche Fertigstellung 2006



## Häufig gestellte Fragen zum Thema EN 179, EN 1125 und DIBt-Richtlinie EItVTR

**Frage 1:**

Wann werden die EN 179/1125 rechtsverbindlich?

**Antwort 1:**

Mit der Aufnahme in die Bauregelliste handelt es sich bei der EN 179 und der EN 1125 um geregelte Bauprodukte. Bis 31.3.2003 mussten entgegenstehende nationale technische Spezifikationen zurückgezogen werden.

Im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft vom 14.2.2002 wurde als Termin für die Anwendbarkeit als harmonisierte Europäische Norm gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a) der Richtlinie 89/106/EWG für die EN 179:1997/A1:2001 und die EN 1125:1997/A1:2001 der 1.4.2002 aufgeführt. Als Ende der Übergangsperiode ist der 1.4.2003 genannt: Das heißt:

**„Das Datum des Endes der Übergangsperiode entspricht dem Datum der Aufhebung der entgegenstehenden nationalen technischen Spezifikationen. Danach muss die Konformitätsvermutung auf die harmonisierten europäischen Spezifikationen gegründet werden (harmonisierte Normen oder Europäische Technische Zulassungen).“**

**Frage 2:**

Welche Auswirkungen haben die EN 179 und die EN 1125 Normen auf die Planung und Ausführung von Bauvorhaben?

**Antwort 2:**

Die Landesbauordnung schreibt bei Verwendung von Bauprodukten den Nachweis der Verwendbarkeit vor. Mit der Aufnahme der EN 179 und EN 1125 in die Bauregelliste A Teil 1 und B Teil 1 und zukünftig als europäisch harmonisierte Norm in der Bauregelliste B sind Notausgangs- und Panikverschlüsse geregelte Bauprodukte. Mit einer Zertifizierung von Produkten nach EN 179 oder EN 1125 kann deren Verwendbarkeit nachgewiesen werden. Produkte ohne Verwendbarkeitsnachweis nach LBO bedürfen einer Zustimmung im Einzelfall durch die oberste Bauaufsichtsbehörde.

**Frage 3:**

In welcher Hinsicht beeinflussen die EN 179/1125 elektrisch gesteuerte Fluchttürverriegelungen nach EItVTR?

**Antwort 3:**

Die Verwendbarkeit der Systeme nach EItVTR ist weiterhin gegeben.

Parallel zur EN 179/1125 sind „Elektrische Verriegelungssysteme für Türen in Rettungswegen“ in der Bauregelliste B Teil 2 Lfd. Nr. 3.6 mit Bezug auf die Bauregelliste A Teil 1 Lfd. Nr. 6.19 aufgeführt. Der Eintrag in der Bauregelliste A weist als „Technische Regel“ die Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen – EItVTR (1997-12) aus.

Der Bereich der „Elektrisch gesteuerten Panik- und Notausgangsanlagen für Türen in Rettungswegen“ – die EN 13633 und die EN 13637 – liegen nur als Entwurf vor. Mit einer Einführung in das Baurecht wird derzeit nicht vor 2006 gerechnet.

**Frage 4:**

Können Beschläge, Schlösser und Schließbleche wie bisher beliebig kombiniert werden?

**Antwort 4:**

Nein! Der Verwendbarkeitsnachweis ist nur gegeben, wenn alle Komponenten als Produkt gemeinsam nach EN 179 oder EN 1125 geprüft und gekennzeichnet sind.

Bisher war es möglich, Schlösser mit Panikfunktion nach DIN 18250/18251 mit entsprechenden Beschlägen und Schließblechen nach DIN 18273 beliebig zu kombinieren. Mögliche Inkompatibilitäten musste der Projektant oder der Verarbeiter erkennen und ausschließen. Durch die gemeinsame Prüfung und Zertifizierung als „System“ wird die Verwendbarkeit als Bauprodukt sichergestellt.

Die oben genannten Normen sind weiterhin für die Ausstattung von Feuer- und Rauchschutztüren zu beachten.

**Frage 5:**

Müssen Schlösser, Schließbleche und Beschläge als Einheit geliefert werden?

**Antwort 5:**

Ja, bei EN 1125. Paniktürverschlüsse dürfen nur als Einheit geliefert werden.

Notausgangverschlüsse gemäß EN 179 dürfen in Deutschland auch separat als Schloss und Beschlag geliefert werden. Hierzu haben sich die Hersteller und das Prüfaufsichtsamt auf eine eindeutige Kennzeichnung der Komponenten geeinigt. Aus den Herstellerunterlagen und der Kennzeichnung gehen die möglichen Kombinationen hervor. Beispiel: Notausgangverschluss SVP DO 6.71 + OGRO DO 20.4

Der Notausgangs-/Paniktürverschluss umfasst das Sperr-element (Schloss), die Betätigungsstange (Beschlag) und das Sperrgegenstück (Schließblech) und wird als Einheit nach EN 179 oder EN 1125 gemeinsam geprüft und zertifiziert. Laut EN 179 bzw. EN 1125 (8 Kennzeichnung) muss der Notausgangs-/Paniktürverschluss einzeln und sicher verpackt werden, es sei denn, er wird an einen anderen Hersteller zur Weiterverarbeitung geliefert.

**Frage 6:**

Wie beeinflussen die EN 179/1125 das Anbringen von mechanischen Fluchttürsicherungen wie z. B. Fluchtwächter?

**Antwort 6:**

Eine Kombination mit Fluchtwächtern entspricht nicht dem geprüften Produkt nach EN 179/1125 und bedarf somit einer Zustimmung im Einzelfall der obersten Baubehörde. Fluchtwächter sind mechanische Bauteile, welche dazu dienen, die direkte Betätigung von Drückern an Türen zu verhindern. Erst nach einer Betätigung des Fluchtwächters ist die Funktion des Fluchttürverschlusses möglich. Damit tangiert der Fluchtwächter direkt die Funktion des Notausgangs-/Panikverschlusses und führt zu einer Bedienungseinschränkung, welche die geforderte, einfache und leichte Bedienbarkeit verhindert. Die Normvorgabe EN 1125:

**„Hauptanliegen der in dieser Norm aufgeführten Anforderungen an die Gebrauchstauglichkeit ist es, dass ein sicheres Fliehen durch eine Tür mit nur geringen Anstrengungen möglich ist, ohne dass vorher Kenntnisse zur Betätigung des Verschlusses erforderlich sind.“**

**Frage 7:**

Welche Auswirkungen haben die neuen Normen auf Feuer-/Rauchschutztüren?

**Antwort 7:**

Grundsätzlich ist die Verwendung von Notausgangs-/Panikverschlüssen auch bei Neuausrüstung oder Nachrüstung möglich. Es besteht jedoch Abstimmungsbedarf mit dem Türhersteller.

Voraussetzung für die Verwendbarkeit an Feuer-/Rauchschutzabschlüssen ist die Eignung des Verschlusses und dessen Zulassung für Feuer-/Rauchschutzabschlüsse. Hierzu sind zusätzlich die DIN 18250 bzw. DIN 18273 zu beachten. Das Deutsche Institut für Bautechnik in Berlin lässt in seiner Mitteilung „Änderungen bei Feuerschutzabschlüssen“ (Ausgabe 1/1996) als zulässige Änderungen und Ergänzungen, die auch bei bereits hergestellten Feuerschutzabschlüssen durchgeführt werden können, zu: „2.1.8 Anbringung von geeigneten Panikstangengriffen, wenn nach Auskunft des Türherstellers geeignete Befestigungspunkte vorhanden sind.“

**Frage 8:**

Gibt es eine Beschränkung in der Verwendung von Schließzylindern?

**Antwort 8:**

Ja. Die Prüfzeugnisse der Verschlüsse geben Auskunft über die Einschränkungen bei der Zylinderwahl.

Für einen störungsfreien Ablauf der Schlossmechanik ist die richtige Auswahl und Konfiguration des Schließzylinders wichtig. Eine Fehlstellung der Schließnase z. B. bei E-Zylindern kann die Schlossmechanik nachhaltig blockieren. Um die sichere Verriegelung des Schlosses zu gewährleisten, ist bei Abweichung von den in der Bedienungsanleitung aufgezeigten Voraussetzungen eine technische Klärung notwendig.

**Frage 9:**

Was ist beim Bestandsschutz zu beachten?

**Antwort 9:**

Durch die Einführung der EN 179/1125 hat sich der „Stand der Technik“, welcher die Grundlage für die Ausrüstung von Objekten ist, grundlegend geändert. Für den Betreiber eines Objektes sollte es Grund genug sein, das Sicherheitskonzept neu zu überarbeiten und gegebenenfalls entsprechende Nachrüstungen durchzuführen.

Wie bei den meisten Normungen im Baubereich wird explizit keine Nachrüstung von bestehenden Systemen gefordert.

Dieser „Bestandsschutz“ endet, sobald:

- wesentliche Änderungen an der Tür durchgeführt werden;
- die Tür ausgetauscht werden muss;
- bei Nutzungsänderungen im Objekt;
- Gefahr im Verzug ist.

**Frage 10:**

Wann müssen Notausgangs- und wann Paniktürverschlüsse verwendet werden?

**Antwort 10:**

Paniktürverschlüsse nach EN 1125 müssen verwendet werden, wenn bei einer Gefahrensituation der Ausbruch einer Panik zumindest wahrscheinlich ist. Notausgangsverschlüsse können in allen Fällen verwendet werden in denen bei einer Gefahrensituation der Ausbruch einer Panik nicht wahrscheinlich ist.

**Frage 11:**

Gibt es Unterschiede zwischen Fluchtwegen, Rettungswegen und Notausgängen?

**Antwort 11:**

Im deutschen Baurecht werden nur die Begriffe „Rettungsweg“ und „Tür im Rettungsweg“ genannt. Andere Begriffe sind nicht existent.

Im deutschen Sprachgebrauch ist mit „Fluchtweg“ meist der Weg aus dem Gebäude gemeint, mit „Rettungsweg“ der Weg für Feuerwehr und Rettungskräfte in das Gebäude hinein und mit „Notausgang“ die entsprechende Tür im Flucht- bzw. Rettungsweg.

**Frage 12:**

Wer legt die Ausstattung der Türen in Rettungswegen gemäß EN 179 und EN 1125 fest?

**Antwort 12:**

Die Festlegung erfolgt durch Architekt, Planer bzw. der zuständigen Baubehörde.

Folgende Entscheidungsmatrix entstand aus Erfahrung sowie aus den Anforderungen für Türen in Sonderbauten wie z. B. Versammlungsstätten, Verkaufsstätten etc. und kann zur Hilfestellung herangezogen werden.

Grundsätzlich ist bei der Beurteilung der Gefahr immer die Umgebungssituation zu berücksichtigen.

Umgebungssituation	geringe Gefahr – hohe Gefahr
Anzahl der Personen	wenig – viel
Lichtverhältnisse	hell – dunkel
Örtlichkeiten/Notausgänge	bekannt – unbekannt

Im Allgemeinen kann das Panikrisiko in verschiedenen Räumlichkeiten wie folgt bewertet werden. Diese grundsätzliche Einstufung entbindet jedoch keinesfalls von einer gründlichen und individuellen Bewertung der Risikofaktoren.

Panikrisiko	Bewertung/Einstufung
Flughäfen	0 – 2
Nachtclubs	3
Theater und Kinos	3
Kaufhäuser	0 – 1
Diskotheken	3
Fabriken	0
Altersheime	0
Krankenzimmer	0
Hotels (öffentliche Bereiche)	0 – 1
Bürogebäude	0
Kraftwerke	0 – 1
Einkaufszentren	0 – 1
Studentenwohnheime	0
Restaurants	0 – 1

0 = kein Risiko  
 1 = geringes Risiko  
 2 = mittleres Risiko  
 3 = hohes Risiko



**DORMA GmbH + Co. KG**  
Postfach 4009  
D-58247 Ennepetal  
Tel. +49 23 33 793-0  
Fax +49 23 33 793-495  
[www.dorma.com](http://www.dorma.com)

Diese Broschüre entstand in Zusammenarbeit der  
Divisionen STA und Türtechnik.



4 021226 287903

Alle Angaben ohne Gewähr. Änderungen vorbehalten.

WN 05247251532, 02/04, Neue Normen, D, 1, DD/CIP, 03/04